

Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)

Fokus: Änderungen durch Omnibus I

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil III

Dieses Papier ist der dritte Teil unserer Reihe „Umweltbezogenes Unternehmensrecht – Einfach erklärt“. Hier stellen wir den rechtlichen Rahmen und Hintergrund des umweltbezogenen Unternehmensrechts vor. Die Zivilgesellschaft soll in der Lage sein, aktuelle politische Umwälzungen durch den EU-Omnibus I, sowie die Umsetzung in nationales Recht kritisch zu begleiten und die Einhaltung der Vorgaben zu überwachen. Da dieses Recht in besonderem Maße vom Rechtsrahmen der Europäischen Union (EU) geprägt ist, legen wir hierauf einen besonderen Fokus. In diesem Papier geht es um die **CSRD und den Omnibus I**.

Europäischer Rechtsrahmen

Die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)¹ ist eine Richtlinie der Europäischen Union vom 14. Dezember 2022. Die CSRD löste die bisherige Non-Financial Reporting Directive (NFRD)² zu „nicht-finanzieller Berichterstattung“ ab und änderte die Bilanzrichtlinie.³ Wie bereits in Teil II der Reihe („Die Nachhaltigkeitsberichterstattung – Eine Einführung“) angeklungen, ist die neue **Omnibus-I-Richtlinie** im Dezember 2025 vom EU-Parlament verabschiedet worden. Diese sieht unter anderem wiederum Änderungen der Regelungen vor, die durch die CSRD geschaffen wurden. Am 24. Februar hat der Rat seine finale Zustimmung abgegeben. Am 26. Februar wurde sie als **Richtlinie (EU) 2026/470** im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.⁴ Die Richtlinie tritt 20 Tage nach der Veröffentlichung in Kraft (hier: 18. März 2026). Danach haben die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union 12 Monate Zeit für die Umsetzung der neuen Richtlinie in nationales Recht.

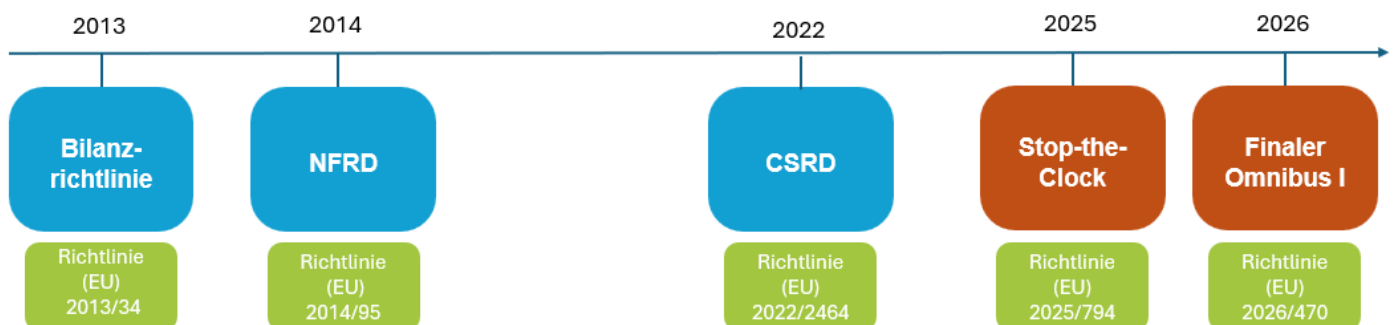


Abbildung 1. Zeitstrahl mit EU-Richtlinien

Umsetzung in deutsches Recht

In Deutschland wurde die „alte“ CSRD noch nicht in deutsches Recht umgesetzt, dies hätte eigentlich bis zum Juli 2024 passiert sein müssen. Die EU-Kommission hatte deshalb auch ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland und weitere Mitgliedsstaaten, in denen die Umsetzung noch nicht erfolgt war,⁵ eingeleitet.⁶ Aktuell besteht ein Regierungsentwurf vom September 2025, das CSRD-Umsetzungsgesetz,⁷ der auch bereits im Oktober 2025 in erster Lesung im Bundestag war, jedoch noch nicht beschlossen wurde. Der Regierungsentwurf ist vor der finalen Version des Omnibus I beschlossen worden, insofern greift er die Änderungen des finalen Omnibus I noch nicht auf.

Unternehmen, die grundsätzlich bereits unter die CSRD-Berichtspflichten fallen, müssen derzeit – aufgrund der noch ausstehenden Umsetzung der CSRD sowie der Omnibus-I-Richtlinie in nationales Recht – nur nach der alten europäischen Rechtslage (NFRD) bzw. aktuellen nationalen Umsetzungsgesetzen (u.a. § 289c HGB) berichten. Gleichwohl haben viele größere Unternehmen bereits Berichte nach den ursprünglichen Vorgaben der CSRD erstellt und veröffentlicht.⁸

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil III

Ziele der CSRD

Die CSRD verfolgt das Ziel, durch verbindliche und einheitliche europäische Berichtsstandards die Transparenz, Vergleichbarkeit und Verlässlichkeit von Nachhaltigkeitsinformationen zu erhöhen. Auf dieser Grundlage können Nachhaltigkeitsaspekte systematisch in unternehmerische und finanzwirtschaftliche Entscheidungen integriert werden, was letztlich zur Stärkung der Stabilität des Finanzsystems in der Klimakrise beitragen soll.⁹

Unternehmen gewinnen ein besseres Verständnis ihrer Nachhaltigkeitsrisiken und -chancen und können diese besser steuern, sie steigern ihre Dialogfähigkeit, die Diversität der Anleger*innenbasis und den Zugang zu Kapital.¹⁰

Anleger*innen und Finanzmarktteilnehmer*innen erhalten entscheidungsrelevante Informationen zur Bewertung von Risiken, Chancen und Auswirkungen und können Kapital gezielter nachhaltig anlegen. Somit können Fehlentscheidungen bei Investitionen vermieden werden, die langfristig - aufgrund von sich häufenden Klimarisiken - die Finanzstabilität gefährden würden.

Zugleich werden Zivilgesellschaft, Sozialpartner*innen und weitere Interessenträger*innen in die Lage versetzt, Unternehmen wirksamer zur Rechenschaft zu ziehen, was das Vertrauen der Bürger*innen stärkt und somit das reibungslose Funktionieren der sozialen Marktwirtschaft sichern soll.¹¹

Wesentliche Inhalte der CSRD

Während die NFRD nur einen begrenzten Kreis großer kapitalmarktorientierter Unternehmen erfasste, erweiterte die CSRD den personellen Anwendungsbereich erheblich, führte verbindliche europäische Berichtsstandards (ESRS) ein und integrierte die Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtend in den Lagebericht. Erstmals wurde die „doppelte Wesentlichkeit“ explizit geregelt, detaillierte inhaltliche Berichtspflichten aufgeführt, ein einheitliches digitales Berichtsformat sowie eine externe Prüfung der Nachhaltigkeitsinformationen vorgeschrieben.



Abbildung 2. Wirkungslogik und wesentliche Neuerungen der CSRD

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil III

Anwendungsbereich

Zeitlicher Anwendungsbereich

Bereits im April 2025 wurde mit der Stop-the-Clock-Richtlinie (Richtlinie (EU) 2025/794) die Frist für Unternehmen zur Umsetzung der CSRD-Berichtspflichten für 2 Jahre aufgeschoben (siehe Abbildung 3). So müssen große Unternehmen, die theoretisch bereits für das Geschäftsjahr 2025 berichtspflichtig gewesen wären, nun erst für Geschäftsjahre ab 2027 berichten.

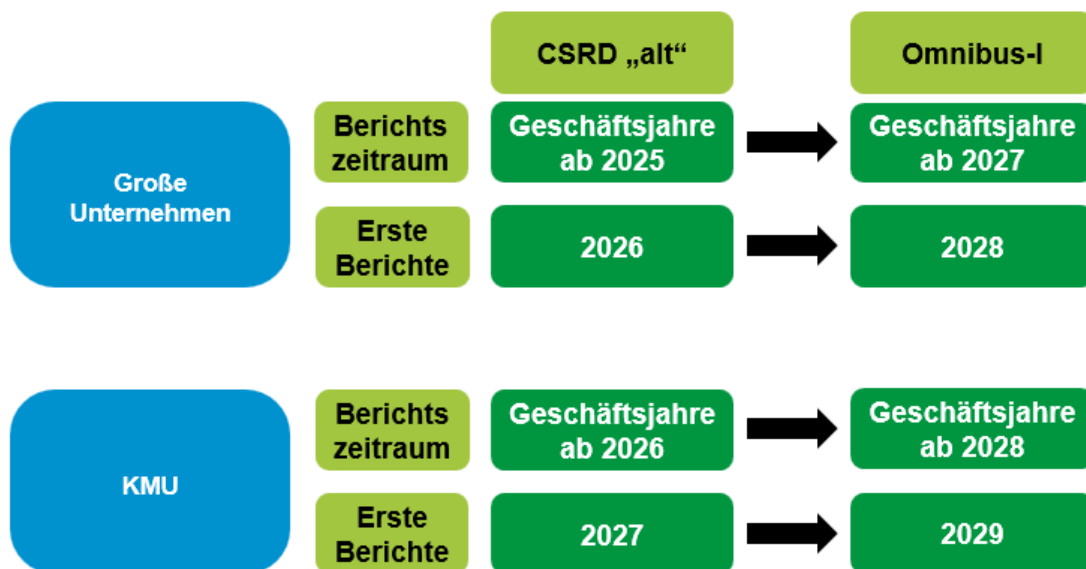


Abbildung 3. Stop-the-Clock Richtlinie – Änderungen des zeitlichen Anwendungsbereichs

Personeller Anwendungsbereich

Der personelle Anwendungsbereich definiert, auf welche Unternehmen eine Regelung Anwendung findet. Die EU-Kommission selbst ging davon aus, dass EU-weit ca. 50 000 Unternehmen unter die CSRD fallen würden – im Vergleich zu 11 700 unter der NFRD.¹² Relevant zur Bestimmung, ob ein Unternehmen unter den Anwendungsbereich fällt, sind dabei:

- die Rechtsform (z.B. Aktiengesellschaft (AG))
- die Unternehmensgröße (Bilanzsumme, Nettoumsatzerlös, Anzahl der Beschäftigten)
- das „öffentliche Interesse“ des Unternehmens

Unternehmen, die die Rechtsform Kapitalgesellschaft haben, fallen unter die CSRD. Dazu gehören u.a. die Aktiengesellschaft (AG), die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), und die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Bei Kapitalgesellschaften ist die Haftung auf das Gesellschaftsvermögen beschränkt, bei Personengesellschaften haften die Gesellschafter grundsätzlich persönlich und unbeschränkt mit dem Privatvermögen. Die CSRD ist auch anwendbar auf Personengesellschaften, die ausschließlich haftungsbeschränkte Gesellschafter*innen haben, wie es z.B. bei der GmbH & Co. KG der Fall ist.¹³

Unter der CSRD waren große Unternehmen und kleine und mittlere Unternehmen (KMU) nach unterschiedlichen Maßstäben berichtspflichtig, während Kleinstunternehmen gänzlich ausgenommen waren.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil III

Große Unternehmen

Die Größenklassifizierung für die Schwelle zum großen Unternehmen erfolgte anhand von drei Parametern:

- **Bilanzsumme:** > 20 Mio. €
- **Nettoumsatzerlös:** > 40 Mio. €
- **Beschäftigte:** > 250

Ein Unternehmen galt als „groß“, wenn es mindestens zwei der drei Kriterien überschritten hatte (z.B. 41 Mio. € Umsatz und 251 Beschäftigte).

Kleine und mittlere Unternehmen

Auch KMU waren von der CSRD erfasst, jedoch sollten sie zeitlich später verpflichtet werden und sie konnten eigenständig entscheiden, ihre Berichterstattung zu beschränken und somit von einer Ausnahmeregelung Gebrauch zu machen.¹⁴

Ein KMU ist ein Unternehmen, dessen wirtschaftliche Kennzahlen innerhalb folgender Bandbreiten liegen:¹⁵

- **Bilanzsumme:** 350 000 € - 20 Mio. €
- **Nettoumsatzerlös:** 700 000 € - 40 Mio. €
- **Beschäftigte:** 10 – 250

KMU waren überdies nur dann vom Anwendungsbereich erfasst, soweit sie „Unternehmen von öffentlichem Interesse“ darstellen.¹⁶ Solche sind nach der CSRD

- Unternehmen, deren Wertpapiere zum Handel an einem „geregelten Markt (z.B. an der Börse) zugelassen sind (= Kapitalmarktorientiert)¹⁷
- Bestimmte Kreditinstitute¹⁸
- Bestimmte Versicherungsunternehmen¹⁹
- Weitere Unternehmen, die Mitgliedsstaaten als von öffentlichem Interesse bestimmen.

Auch Tochterunternehmen oder Zweigniederlassung von Mutterunternehmen aus Drittstaaten (also Nicht-EU-Unternehmen) waren – inklusive entsprechender Informationen auf Gruppenebene des obersten Drittland-Unternehmens – erfasst, soweit,

- das Drittland-Unternehmen jeweils mehr als **150 Mio. €** Nettoumsatzerlös in der EU in den beiden letzten aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren erzielt hat, und
 - für Tochterunternehmen: dieses ein großes Unternehmen / ein KMU-Unternehmen von öffentlichem Interesse ist.
 - für Zweigniederlassungen: wenn das Drittlandunternehmen kein Tochterunternehmen hat und die Zweigniederlassung im vorangegangenen Geschäftsjahr mehr als 40 Mio. EUR Nettoumsatzerlös erzielt hat.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil III

Mit dem **Omnibus I** werden die Schwellenwerte zur Bestimmung des Anwendungsbereichs deutlich angehoben, sodass künftig nur noch Unternehmen mit folgenden Merkmalen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung verpflichtet sind:

- **mehr als 1.000 Beschäftigte** und
- **mehr als 450 Mio. € Nettoumsatz**

Diese Unternehmen werden fortan definiert als „*reporting undertaking*“ (auf Deutsch: „berichtspflichtiges Unternehmen“). Ein Großteil der bisherigen Unternehmen fällt durch diese neuen Schwellenwerte aus dem Anwendungsbereich der CSRD heraus, wodurch schätzungsweise bis zu 90 % der bislang verpflichteten Unternehmen nicht mehr nach der CSRD berichtspflichtig sein werden.²⁰

Zusätzlich gelten nun auch eingrenzendere Kriterien für Unternehmen aus Drittstaaten. Diese sind nur dann erfasst, wenn

- die Muttergesellschaft über **450 Mio. € Nettoumsatz** in der EU in zwei aufeinanderfolgenden Jahren erzielt, und
- die EU-Tochter **mindestens 200 Mio. € Nettoumsatz** erreicht.²¹

	CSRD		Omnibus-I-Änderung
Unternehmen	KMU	Große Unternehmen	„ <i>Reporting undertaking</i> “
Bilanzsumme	350 000 € - 20 Mio. €	>20 Mio. €	-
Nettoumsatzerlös	700 000 € - 40 Mio. €	> 40 Mio. €	450 Mio. Euro
Beschäftigte	10 – 250	> 250	1000

Tabelle 1. CSRD vs. Omnibus-I-Änderungen

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil III

Inhalte

Doppelte Wesentlichkeit

Die ganze Nachhaltigkeitsberichterstattung ist unter einen doppelten Wesentlichkeitsvorbehalt gestellt, es muss also nur über Aspekte berichtet werden, die entweder für das Unternehmen finanziell wesentlich sind oder, die wesentliche Auswirkungen auf Mensch und Umwelt aufweisen.

„[Die Unternehmen] nehmen in den Lagebericht Angaben auf, die für das Verständnis der **Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte** sowie das Verständnis **der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens** erforderlich sind.“

Art. 19a Abs. 1, Art. 29a CSRD

Diese beiden Dimensionen heißen:

- **Financial Materiality (outside-in;** auf Deutsch: finanzielle Wesentlichkeit):
Wesentlich sind Aspekte, die **wesentliche finanzielle Risiken oder Chancen** für das Unternehmen darstellen.
- **Impact Materiality (inside-out;** auf Deutsch: Wesentlichkeit der Auswirkungen):
Wesentlich sind Aspekte, bei denen das Unternehmen **wesentliche Auswirkungen auf Umwelt oder Gesellschaft** hat.

Beide Dimensionen stehen **gleichrangig nebeneinander und dies ist eine signifikante Neuerung der CSRD**. Damit das Unternehmen berichten muss, reicht es aus, dass eine Dimension erfüllt ist.

Bereits unter der NFRD war das Konzept der doppelten Wesentlichkeit angelegt, wurde aber weniger klar definiert. Somit war unklar, ob das Vorliegen einer der beiden Dimensionen für die Wesentlichkeit ausreichte oder ob beide kumulativ vorliegen mussten. Davor galt das weitverbreitete Verständnis, dass nur finanzielle Implikationen für ein Unternehmen wesentlich sein können. Die CSRD hat das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit („*double materiality*“) explizit rechtlich verankert.

Ist eine Angabe im Sinne der doppelten Wesentlichkeit wesentlich, muss das Unternehmen bzw. die Gruppe grundsätzlich darüber Bericht erstatten. Allerdings sah die CSRD hierzu eine Ausnahme vor:

Mitgliedsstaaten konnten vorsehen, dass bestimmte Informationen weggelassen wurden. Dies galt jedoch nur unter strengen Voraussetzungen für Informationen über künftige Entwicklungen oder Belange, über die Verhandlungen geführt werden. Die Ausnahme erforderte insbesondere, dass eine solche Offenlegung von Informationen der Geschäftslage dem Unternehmen oder der Gruppe ernsthaft schaden würde.²²

Mit dem **Omnibus I** bleibt das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit bestehen.

Die Ausnahmen werden erweitert. Die Ausnahmemöglichkeit wird nicht mehr den Mitgliedsstaaten übertragen, sondern die Ausnahmen werden direkt in der Richtlinie geregelt. Die Ausnahmegründe selbst wurden um Informationen, die geistiges Eigentum etc., Verschlussachen oder z.B. Datenschutz betreffen, erweitert.²³

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil III

Standardisierung und Vereinheitlichung

Ein zentrales Ziel der CSRD war es, harmonisierte Mindestanforderungen und verbindliche europäische Berichtsstandards zu schaffen. Denn die Nachhaltigkeitsberichterstattung in der Europäischen Union war stark fragmentiert. Berichte sollten vergleichbarer, strukturierter und besser für Kapitalmärkte und Stakeholder auswertbar werden. Zwar bestanden anerkannte Rahmenwerke und Standards auf internationaler Ebene,²⁴ diese waren und sind jedoch freiwillig. Die europäischen, in der CSRD vorhergesehenen *European Sustainability Reporting Standards*, sollten hingegen verpflichtend sein.

European Sustainability Reporting Standards (ESRS)

Die CSRD sieht vor, dass die EU-Kommission Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung in Form delegierter Rechtsakte erlässt.²⁵ Diese sollen inhaltlich konkretisieren, über welche Informationen Unternehmen konkret Bericht erstatten müssen. Die EU-Kommission soll nach der CSRD folgende Standards festlegen:

- Übergreifende, generelle Standards (ESRS 1, ESRS 2)
- Themenbezogene Standards
 - Umweltstandards E1-E5,
 - Sozialstandards S1-S4 und
 - Governance-Standards G1

ESRS 1	Allgemeine Anforderungen
ESRS 2	Allgemeine Angaben
ESRS E1	Klimawandel
ESRS E2	Umweltverschmutzung
ESRS E3	Wasser- und Meeresressourcen
ESRS E4	Biologische Vielfalt und Ökosysteme
ESRS E5	Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft
ESRS S1	Eigene Belegschaft
ESRS S2	Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette
ESRS S3	Betroffene Gemeinschaften
ESRS S4	Verbraucher und Endnutzer
ESRS G1	Unternehmenspolitik

Tabelle 2. Übersicht der verschiedenen Bereiche der ESRS-Standards

Im Auftrag der EU-Kommission hat die Expert*innengruppe European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG) das erste Set an Standards für die Berichterstattung erarbeitet, welches 2023 mittels delegierter Rechtsverordnung verabschiedet worden ist.²⁶

Unternehmen müssen nicht zu allen Standards Angaben machen. Bis auf wenige Informationen, die Unternehmen immer zu berichten haben, müssen sie den Großteil der Informationen nur dann

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil III

berichten, wenn diese wesentlich sind.²⁷ Wenn ein Thema wesentlich ist und durch einen themenbezogenen Standard abgedeckt ist, muss das Unternehmen prüfen, ob es Strategien entwickelt, Maßnahmen ergriffen oder Ziele in Bezug auf dieses Thema festgelegt hat. Ist dies der Fall, muss das Unternehmen die Datenpunkte des themenbezogenen Standards angeben. Verfügt das Unternehmen über keine entsprechenden Strategien, Maßnahmen oder Ziele, hat es dies anzugeben und kann einen Zeitraum festlegen, innerhalb dessen deren Einführung angestrebt wird.

Die themenspezifischen Standards sind zumeist folgendermaßen gegliedert:

- Management der Auswirkungen, Risiken und Chancen
 - Beschreibung der Verfahren zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen im Zusammenhang mit Nachhaltigkeitsaspekt
 - Strategien in Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsaspekt
 - Maßnahmen („actions“, ergriffen und geplant) und Mittel („resources“) in Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsaspekt
- Parameter und Ziele
 - Ziele in Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsaspekt
 - Parameter im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsaspekt (Bspw. in E2 – Angabe der emittierten Schadstoffe, E3 – Wasserverbrauch, E4 – Anzahl und Fläche der Standorte in der Nähe von Schutzgebieten)
 - Erwartete finanzielle Auswirkungen durch wesentliche Risiken und Chancen im Zusammenhang mit dem Nachhaltigkeitsaspekt

Weitere Standards

Die EU-Kommission sollte ursprünglich auch weitere Standards erlassen:

- Sektorspezifische Standards
- KMU-Standards

Die **sektorspezifischen Standards** sollten nach CSRD von der EU-Kommission bis zum 30. Juni 2026 verabschiedet werden.²⁸ Das Ziel sektorspezifischer Standards war es, die Nachhaltigkeitsberichterstattung innerhalb einer Branche vergleichbar zu machen, da Unternehmen desselben Sektors ähnlichen Risiken ausgesetzt sind, als auch ähnliche Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft haben können. Dadurch sollten Anleger und andere Stakeholder relevante, konsistente und entscheidungsnützliche Informationen erhalten, insbesondere in Branchen mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.²⁹

Zu den **KMU-Standards** lassen sich einerseits die *European Sustainability Reporting Standard for Listed Small and Medium-sized Enterprises* (LSME), andererseits die *Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs* (VSME) zählen.

Diejenigen KMU, die unter die CSRD fielen, durften von einer Ausnahmeregelung Gebrauch machen. Sie konnten sich dazu entscheiden, ihre Nachhaltigkeitsberichterstattung auf bestimmte Informationen zu beschränken.³⁰ In diesem Fall mussten sie nach den weniger umfangreichen KMU-Standards Bericht erstatten, die an die Kapazitäten und Merkmale von KMU angepasst sein sollten.³¹ EFRAG hatte im Januar 2024 einen Entwurf des darauf abgestimmten LSME-Standards veröffentlicht. Der Entwurf wurde bisher aber noch nicht final von der Kommission verabschiedet und wird es in nächster Zeit – angesichts der mit der Omnibus-I-Richtlinie wegfallenden Bedeutung der LSME – auch nicht mehr.

Überdies wurden von EFRAG freiwillige KMU-Standards für nicht unter die CSRD fallende KMU entwickelt und bereits im Dezember 2024 veröffentlicht, die sogenannten Voluntary Sustainability Reporting Standard for non-listed SMEs (VSME). Die EU-Kommission hat im Juli 2025 eine Empfehlung zur Anwendung der VSME-Standards veröffentlicht.³² Freiwillige Standards haben im Rahmen des Omnibus I und dem dort vorgesehenen Value-Chain-Cap eine neue rechtliche Bedeutung erhalten (siehe Seite 12).

EFRAG wurde im Rahmen des Prozesses um den **Omnibus I** beauftragt, die bestehenden ESRS bis zum 1. November 2025 zu überarbeiten. Die erklärten Ziele dieser Überarbeitung sind:³³

- Streichung wenig relevanter Datenpunkte
- Stärkere Priorisierung quantitativer Angaben
- Klarere Trennung von Pflicht- und freiwilligen Angaben
- Präzisere Vorgaben zur Anwendung der Wesentlichkeit
- Konsistenz zu anderer EU-Rechtsakten sicherstellen
- Bessere Anschlussfähigkeit an internationale Standards

Der Vorschlag, der im Dezember 2025 an die EU-Kommission übermittelt wurde, soll die Anzahl der zu meldenden Datenpunkte um 61 % reduzieren.³⁴ Die EU-Kommission muss nun die technischen Empfehlungen von EFRAG prüfen und die Anpassungen in einem delegierten Rechtsakt verabschieden.

Die in dem Vorschlag erfolgte Reduktion der Datenpunkte birgt das Risiko, dass die Kernziele der CSRD – Transparenz, Vergleichbarkeit und Steuerungswirkung – unterlaufen werden. Auch die Europäische Zentralbank kritisiert die überarbeiteten European Sustainability Reporting Standards (ESRS), da weitreichende Ausnahmen, unbegrenzte Übergangsfristen und die Verschiebung zentraler klimabezogener Offenlegungspflichten zu dauerhaften Transparenzlücken führen und dadurch die Finanzstabilität sowie die Erreichung der EU-Klimaziele gefährden könnten.³⁵

Aufgrund der Anhebung der Schwellenwerte für berichtspflichtige Unternehmen und der damit entfallenen Berichtspflicht für die meisten KMU, wurde auch die CSRD-Regelung zu den LSME-Standards gestrichen. Stattdessen wurde eine neue Regelung zu freiwilligen Standards eingefügt. Danach soll die EU-Kommission einen delegierten Rechtsakt verabschieden, der auf der Empfehlung zur Nutzung der VSME basieren und der für solche Unternehmen gelten soll, die 1000 Beschäftigte nicht überschreiten.³⁶ Der VSME ist problematisch, weil er als Value-Chain-Cap zentrale Nachhaltigkeitsdaten wie Scope-3-Emissionen ausklammert, durch die Beschränkung auf „*confirmed actions*“ nur sehr eng gefasste Verstöße erfasst und durch unterschiedliche zulässige Berechnungsmethoden die Vergleichbarkeit der Daten untergräbt.³⁷

Die Regelung bzgl. der Entwicklung und Verabschiedung von sektorspezifischen Standards wurde gestrichen; stattdessen kann die Kommission unverbindliche sektorale Leitlinien veröffentlichen.³⁸

Klimatransitionsplan

Eine wesentliche Neuerung der CSRD war die verpflichtende Offenlegung eines Klimatransitionsplans. In diesem sollte das Unternehmen darstellen bzw. offenlegen:

- wie das Geschäftsmodell und Strategie mit dem 1,5-Grad-Ziel des Pariser Abkommens und der Klimaneutralitätsziel bis 2050 vereinbar ist, und
- ggf. Exposition des Unternehmens gegenüber Aktivitäten mit Bezug zu Kohle, Öl, Gas

Die ESRS konkretisieren, wie der Transitionsplan konkret aussehen soll.³⁹ Er soll u.a. Erläuterungen enthalten zu folgenden Punkten:

- Vereinbarkeit der klimabezogenen Ziele des Unternehmens mit Paris-Zielen
- Dekarbonisierungshebel und wichtigste geplante Maßnahmen, einschließlich
- Änderungen des Produkt- und Dienstleistungsportfolios des Unternehmens und
- der Einführung neuer Technologien
- Investitionen und Finanzmittel des Unternehmens zur Unterstützung der Umsetzung des Plans
- Qualitative Bewertung der potenziellen eingeschlossenen THG-Emissionen im Zusammenhang mit den wichtigsten Vermögenswerten und Produkten des Unternehmens
- Einbettung des Transitionsplans in die allgemeine Geschäftsstrategie und Finanzplanung des Unternehmens, sowie deren Abstimmung darauf
- Genehmigung des Plans von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen
- Erläuterung der Fortschritte des Unternehmens bei der Umsetzung des Plans.

Die derzeit geltende ESRS-DelVO – auch nach den Entwürfen zu den neuen ESRS – stellt die Erstellung dieses Transitionsplans unter einen „*comply or explain*“ Vorbehalt. Das bedeutet, wenn ein Unternehmen keinen Plan hat, muss es darüber berichten, ob und wann ein solcher Plan erstellt werden soll. Da die CSRD selbst als höherrangiger Rechtsakt – auch nach den Änderungen des Omnibus I – den Plan aber nicht unter einen solchen Vorbehalt stellt, ist zweifelhaft, ob ein solcher untergesetzlicher Vorbehalt durch die ESRS eingeführt werden kann. Somit dürfte grundsätzlich gelten: Ein Unternehmen muss einen Transitionsplan veröffentlichen, wenn es wesentliche Klimaauswirkungen hat.

Zusätzlich zur Regelung in der CSRD zur Berichtspflicht über einen Transitionsplan gab es in der CSDDD die Verpflichtung für die unter die CSDDD fallenden Unternehmen (höhere Schwellenwerte, nicht deckungsgleich mit dem Anwendungsbereich der CSRD) einen Klimatransitionsplan zu erstellen und diesen auch umzusetzen.

Mit dem **Omnibus I** wurde diese Verpflichtung zur Erstellung und Umsetzung eines Transitionsplans in der CSDDD gänzlich gestrichen. In der CSRD hingegen ist die Berichtspflicht über den Klimatransitionsplan unangetastet geblieben. In den aktuellen ESRS-Empfehlungen von EFRAG wurden die Anforderungen an den Transitionsplan gestrafft. Nun werden die Pläne eine geringere Detailtiefe haben, was die Interpretationsspielräume der Anwender*innen erhöht und voraussichtlich die Vergleichbarkeit von Transitionsplänen mindern wird.

Externe Prüfung

Unter der **NFRD** war keine inhaltliche externe Prüfung der nichtfinanziellen Erklärung der Unternehmen vorgesehen. Im Gegensatz zur finanziellen Berichterstattung mussten Abschlussprüfer*innen lediglich bestätigen, dass eine solche Erklärung überhaupt vorliegt („Vorhandenseinsprüfung“), nicht jedoch, ob die darin enthaltenen Angaben korrekt, vollständig oder plausibel waren. Entsprechend war die Verlässlichkeit und Vergleichbarkeit der Berichte begrenzt.

Die **CSRD** stellte hier einen deutlichen Paradigmenwechsel dar, indem sie erstmals eine verpflichtende externe Prüfung (Assurance) der Nachhaltigkeitsinformationen einführte. Sie sah eine stufenweise Entwicklung der Prüfungsintensität vor.

- zunächst verpflichtende **limited assurance** (begrenzte Prüfsicherheit)
 - Hier geht es um die Feststellung in Form einer Negativaussage, d. h. durch die Angabe, dass keine Sachverhalte bekannt geworden sind, die zu der Annahme veranlassen, dass wesentliche falsche Darstellungen enthalten sind.⁴⁰
- mittelfristig Übergang zu einer **reasonable assurance** (hinreichende Prüfsicherheit)
 - Hier wird eine positive Feststellung getroffen, die in einem Urteil über die Messung des Prüfgegenstands an im Voraus festgelegten Kriterien resultiert.⁴¹

Mit dem **Omnibus I** wurde dieser ambitionierte Ansatz deutlich abgeschwächt. Die geplante Weiterentwicklung der Prüfungstiefe zur **reasonable assurance** wurde aufgegeben. Stattdessen verbleibt es dauerhaft bei der Pflicht zur **limited assurance**. Entsprechende Standards muss die EU-Kommission nun nicht mehr bereits bis zum 1. Oktober 2026, sondern bis zum 1. Juli 2027 als delegierte Rechtsakte verabschieden.⁴² Auch die Anforderungen an die Prüfungsgesellschaften wurden herabgesetzt.

Integrierte Nachhaltigkeitsberichterstattung

Im Gegensatz zur NFRD, ist es mit der CSRD nicht mehr erlaubt, einen separaten nichtfinanziellen Bericht zu veröffentlichen. Stattdessen müssen Unternehmen einen integrierten Lagebericht verfassen, indem alle relevanten finanziellen Aspekte sowie Nachhaltigkeitsaspekte zusammen in einem Dokument erfasst sind. Die Nachhaltigkeitsaspekte müssen im Lagebericht mittels eines eigens dafür vorgesehenen Abschnitts klar erkennbar sein.⁴³ Der Lagebericht ist ein zentrale Rechnungslegungsinstrument von Unternehmen, in dem die Lage des Unternehmens durch den Vorstand bzw. die Geschäftsführung dargelegt wird.

Die in die finanzielle Berichterstattung integrierte Nachhaltigkeitsberichterstattung kann die Qualitätsunterschiede in Berichten adressieren und durch Zahlen und Daten eine bislang nicht existierende Vergleichbarkeit herstellen. Somit wird auch die Finanzaufsicht die Nachhaltigkeitsberichterstattung als Teil des Lageberichts in der Bilanzkontrolle prüfen.⁴⁴ Mit dem **Omnibus I** bleibt dies bestehen.

Value Chain Cap

Die CSRD verpflichtet Unternehmen grundsätzlich dazu, auch Nachhaltigkeitsinformationen entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette zu erheben und offenzulegen, soweit diese Informationen für die eigene Berichterstattung wesentlich sind. Dies umfasst insbesondere Angaben zu Umwelt-, Sozial- und Governance-Aspekten bei Zulieferern, Geschäftspartnern und nachgelagerten Akteuren.

Die CSRD selbst hatte bereits anerkannt, dass es für Unternehmen nicht immer problemlos möglich ist, Informationen bei Akteuren entlang ihrer gesamten Wertschöpfungskette einzuholen, insbesondere bei denjenigen Unternehmen, die selbst nicht unter die CSRD fallen, sowie Lieferanten aus Schwellenländern und aufstrebenden Märkten. Die CSRD hat insofern selbst festgelegt, dass dies in den Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung berücksichtigt werden soll. Einerseits sollten dort nur entsprechende herabgesetzte Angaben verlangt werden, andererseits sollten die Standards explizit davon absehen, Informationen von KMU in der Wertschöpfungskette einzufordern, die über die weniger umfangreichen LSME-Standards hinausgehen.⁴⁵

Im Zuge des **Omnibus I** wurde vielfach bemängelt, dass die CSRD in der Praxis zu einem sogenannten Trickle-down-Effekt führe, bei dem sich die Berichtspflichten faktisch entlang der Lieferkette auf nicht berichtspflichtige Unternehmen ausweiteten. Insofern wurde ein sogenannter Value Chain Cap eingeführt. Danach müssen Unternehmen mit weniger als 1.000 Beschäftigten in der Wertschöpfungskette eines berichtspflichtigen Unternehmens (sogenannte „*protected undertakings*“) auf Anfragen von berichtspflichtigen Unternehmen nur noch solche Nachhaltigkeitsinformationen bereitstellen, die nicht über den Umfang der freiwilligen EFRAG-KMU-Standards (VSME) hinausgehen. Weitergehende, insbesondere vertraglich erzwungene Informationspflichten sind unzulässig.⁴⁶ Aufgrund der weitaus geringeren Anforderungen der VSME-Standards im Vergleich zu den LSME-Standards, wurden hiermit die Berichtspflichten noch einmal verringert.

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil III

¹ Richtlinie (EU) 2022/2464.

² Richtlinie 2014/95/EU.

³ Richtlinie 2013/34/EU.

⁴ Richtlinie (EU) 2026/470 vom 24. Februar 2026 zur Änderung der Richtlinien 2006/43/EG, 2013/34/EU, (EU) 2022/2464 und (EU) 2024/1760 im Hinblick auf bestimmte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung und die Sorgfaltspflichten von Unternehmen, *ABl. L*, 2026/470, 26.2.2026, <https://eur-lex.europa.eu/eli/dir/2026/470/oj>.

⁵ Accountancy Europe, CSRD Transposition Overview, abrufbar unter: <https://accountancyeurope.eu/publications/csrd-transposition-tracker/>.

⁶ Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 26. September 2024, EU-Kommission eröffnet zwei Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland, abrufbar unter: https://germany.representation.ec.europa.eu/news/eu-kommission-eroffnet-zwei-vertragsverletzungsverfahren-gegen-deutschland-2024-09-26_de.

⁷ Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2022/2464 hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen (CSRD-UmsG), abrufbar unter: https://www.bmjv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Gesetzgebung/RegE/RegE_CSRD_UmsG.pdf?__blob=publicationFile&v=2.

⁸ Sustainability Reporting Navigator, abrufbar unter <https://www.srnv.com/reports>.

⁹ Richtlinie (EU) 2022/2464, Erwägungsgründe 3, 12 und 14.

¹⁰ Richtlinie (EU) 2022/2464, Erwägungsgründe 3 und 12.

¹¹ Richtlinie (EU) 2022/2464, Erwägungsgründe 9 und 14.

¹² Europäisches Parlament, Pressemitteilung vom 10. November 2022, Sustainable economy: Parliament adopts new reporting rules for multinationals, abrufbar unter: <https://www.europarl.europa.eu/news/en/press-room/20221107IPR49611/sustainable-economy-parliament-adopts-new-reporting-rules-for-multinationals>.

¹³ Vgl. Art. 1 Abs. 1 i. V. m. Anhang I und II der Richtlinie 2013/34/EU.

¹⁴ Vgl. Art. 19a Abs. 6 der Richtlinie 2013/34/EU.

¹⁵ Ein Unternehmen muss zwei von drei der Mindestkriterien überschreiten und darf zwei von drei der Maximalkriterien nicht überschreiten.

¹⁶ Vgl. Art. 2 Nr. 1 der Richtlinie 2013/34/EU.

¹⁷ Vgl. § 264d HGB: Danach liegt ein kapitalmarktorientiertes Unternehmen vor, wenn die Kapitalgesellschaft einen organisierten Markt im Sinn des § 2 Abs. 11 des WpHG durch von ihr ausgegebene Wertpapiere im Sinn des § 2 Absatz 1 WpHG in Anspruch nimmt oder die Zulassung solcher Wertpapiere zum Handel an einem organisierten Markt beantragt hat.

¹⁸ Vgl. Art. 4 der Richtlinie 2006/48/EG: Ein Unternehmen, dessen Tätigkeit darin besteht, Einlagen oder andere rückzahlbare Gelder des Publikums entgegenzunehmen und Kredite für eigene Rechnung zu gewähren, oder ein E-Geld-Institut im Sinne der Richtlinie 2000/46/EG.

¹⁹ Vgl. Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie 91/674/EWG.

²⁰ Europäische Kommission, Pressemitteilung vom 26. Februar 2025, Kommission vereinfacht Vorschriften für Nachhaltigkeitsberichterstattung und EU-Investitionen: mehr als 6 Mrd. EUR an Entlastung beim Verwaltungsaufwand angestrebt, abrufbar unter: https://ec.europa.eu/commission/presscorner/detail/de/ip_25_614.

²¹ Art. 2 Nr. 13 der Richtlinie (EU) 2026/470, in Abänderung von Art. 40a Abs. 1 der Richtlinie 2013/34/EU.

²² Art. 29a Abs. 3 UAbs. 4 der Richtlinie 2013/34/EU.

²³ Art. 19a Abs. 2 UAbs. 4 sowie Art. 29a Abs. 2 UAbs. 4 der Richtlinie 2013/34/EU.

²⁴ So bspw. TCFD, GRI-Standards, IFRS-Rahmenwerk des ISSB.

²⁵ Art. 29b, Art. 49 der Richtlinie 2013/34/EU.

²⁶ Delegierte Verordnung (EU) 2023/2772 der Kommission vom 31. Juli 2023 zur Ergänzung der Richtlinie 2013/34/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

²⁷ Anhang I, ESRS 1 Nr. 2.

²⁸ Art. 29b Abs. 1 UAbs.3 der Richtlinie 2013/34/EU.

²⁹ Vgl. Erwägungsgrund 53 der Richtlinie (EU) 2022/2464.

³⁰ Art. 19a Abs. 6 der Richtlinie 2013/34/EU.

³¹ Art. 29c der Richtlinie 2013/34/EU.

³² Vgl. Empfehlung (EU) 2025/1710 der EU-Kommission.

³³ Erwägungsgrund 18 der Richtlinie (EU) 2026/470.

³⁴ EFRAG, EFRAG provides its technical advice on draft simplified ESRS to the European Commission, abrufbar unter: <https://www.efrag.org/en/news-and-calendar/news/efrag-provides-its-technical-advice-on-draft-simplified-esrs-to-the-european-commission>; EFRAG, Draft simplified ESRS, abrufbar unter: <https://www.efrag.org/en/draft-simplified-esrs>.

³⁵ Europäische Zentralbank, ECB staff opinion on the revised European Sustainability Reporting Standards (ESRS), Februar 2026, abrufbar unter: https://www.ecb.europa.eu/pub/pdf/other/ecb.staffopinion_europeansustainabilityreportingstandards202602.en.pdf.

³⁶ Vgl. Art. 2 Nr. 8 der Richtlinie (EU) 2026/470, bzw. Art. 29ca der Richtlinie 2013/34/EU n.F..

Umweltbezogenes Unternehmensrecht

– Einfach erklärt

Teil III

³⁷ Germanwatch, Towards a Balanced Omnibus Proposal, 26. September 2025, S. 12, abrufbar unter: <https://www.germanwatch.org/en/93274>.

³⁸ Erwägungsgrund 20 der Richtlinie (EU) 2026/470.

³⁹ ESRS E1-1, Absatz 14.

⁴⁰ Erwägungsgrund 60 der Richtlinie (EU) 2022/2464.

⁴¹ Erwägungsgrund 60 der Richtlinie (EU) 2022/2464.

⁴² Art. 1 Nr. 3 der Richtlinie (EU) 2026/470, bzw. Art. 26a Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU n.F.

⁴³ Art. 19a Abs. 1 UAbs. 2, Art. 29a Abs. 1 UAbs. 2 der Richtlinie 2013/34/EU.

⁴⁴ BaFin, Nachhaltigkeitsberichterstattung, 2025, abrufbar unter: https://www.bafin.de/DE/Aufsicht/SF/CSR/CSR_node.html.

⁴⁵ Art. 29b Abs. 4 der Richtlinie 2013/34/EU.

⁴⁶ Art. 2 Nr. 4 Buchst. b sowie Nr. 5 Buchst. b der Richtlinie (EU) 2026/470, bzw. Art. 19a Abs. 3 sowie Art. 29a Abs. 3 der Richtlinie 2013/34/EU n.F.

Impressum

© GLI, Februar 2026

Herausgeber:

Green Legal Impact Germany e.V.

Oberlandstraße 26-35 | D-12099 Berlin Tel. +49 30 235 97 79-60

post@greenlegal.eu | www.greenlegal.eu

Vorstand | Executive Board

Dr. Immo Graf | Marcel Keiffenheim | Tobias Ott | Lia Polotzek | Dr. Roda Verheyen

Umsatzsteuer-ID: DE356148457

GLS Bank, Bochum

IBAN: DE16 4306 0967 1062 0836 00

BIC: GENODEM1GLS

V.i.S.d.P.: Henrike Lindemann

Green Legal Impact Germany e.V. (GLI) ist ein gemeinnütziger Verein. Er ist eingetragen beim Amtsgericht Charlottenburg, VR 38354 B.

Autorinnen:

Marie Bohlmann, Chiara Arena

Haftungsausschluss:

Die in diesem Papier enthaltenen Angaben und Informationen sind nach bestem Wissen erhoben, geprüft und zusammengestellt. Eine Haftung für unvollständige oder unrichtige Angaben, Informationen und Empfehlungen ist ausgeschlossen, sofern diese nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich verbreitet wurden.

Interessensvertretung:

GLI ist als Interessenvertreter im Lobbyregister des Deutschen Bundestages unter der Registernummer R003270 eingetragen und betreibt Interessenvertretung auf der Grundlage des „Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes“.